

Reglement für den CAS-Studiengang Kinder- und Jugendseelsorge

27. Oktober 2022

Die Theologische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Zertifikatskurs Kinder- und Jugendseelsorge (im Folgenden „Studiengang“). Der Studiengang wird vom Institut für Praktische Theologie, Abteilung Seelsorge, Religionspsychologie und Religionspädagogik der Universität Bern angeboten und führt zur Erteilung des „Certificate of Advanced Studies Kinder- und Jugendseelsorge, Universität Bern (CAS KJS Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Der Studiengang wird vom Institut für Praktische Theologie, Abteilung Seelsorge, Religionspsychologie und Religionspädagogik getragen. Dieses setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengang

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4 Der Studiengang richtet sich an Personen, die in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit und/oder Religionsunterricht tätig sind und die darauf aufbauend die Kenntnisse und Kompetenzen für die seelsorgliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen erwerben möchten.

Ziele

Art. 5 Bei der seelsorglichen Begleitung von Kindern und Jugendlichen müssen entwicklungspezifische Besonderheiten bei der Gesprächsführung und beim Beziehungsaufbau sowie religionspsycholo-

gische Erkenntnisse zur religiösen Entwicklung und spirituellen Sinn-
suche von Kindern und Jugendlichen Berücksichtigung finden. Die
Teilnehmenden

- a erwerben fundierte Kenntnisse über aktuelle Konzepte der Kinder- und Jugendseelsorge,
- b sind in der Lage, sich in die Lebenswelt(en) von Kindern und Jugendlichen hineinzuversetzen und ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und zu benennen,
- c werden befähigt, für das Kinder- und Jugendalter typische Konflikt- und Problemlagen mit Bezug auf aktuelle Forschungen aus Soziologie und Psychologie zu beschreiben und zu erklären,
- d können professionelle Beziehungen gestalten, bei denen sie eigene Grenzen kennen und Grenzen anderer respektieren,
- e besitzen die Kompetenz, psychische Störungen wahrzunehmen und Triagen vorzunehmen,
- f wählen für die betreffende Altersgruppe angemessene Kommunikationsformen und wenden Beratungs- und Coachingtechniken an,
- g werden befähigt, Ressourcen bei Kindern und Jugendlichen zu erkennen und zu fördern,
- h können Kinder und Jugendliche unterstützen, sich zu positionieren und Selbstwirksamkeit zu erfahren,
- i können elementare und existentielle Lebensfragen an- und besprechen und bei Wunsch mit Kindern und Jugendlichen theologisieren,
- j können mögliche Orte der Kinder- und Jugendseelsorge (Kirchgemeinde, Fachstellen, Spitäler) mit ihren jeweiligen strukturellen Rahmenbedingungen wahrnehmen und diese gegebenenfalls problematisieren,
- k sind fähig, aktuelle Projekte und Institutionen der Kinder- und Jugendseelsorge zu analysieren und kritisch zu diskutieren,
- l kennen Einrichtungen wie die KESB und deren Strukturen und Vorgehensweisen sowie erwerben juristische Kenntnisse über den Kinder- und Jugendschutz.

Umfang, Struktur
und Inhalt

Art. 6 ¹ Der Studiengang umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte und ist modular aufgebaut.

² Er setzt sich aus einem Rahmenprogramm (Einführung, Abschlussveranstaltung und Evaluation) sowie sechs Modulen im Umfang von jeweils 1-2 ECTS-Punkte (zwei bis vier Kurstage) zusammen.

³ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Entwicklungspsychologie der Kindheit und Jugend,
- b Religions- und sozialpsychologische Kenntnisse der Kindheits- und Jugendforschung,
- c Lebensweltwahrnehmung,
- d Konzepte der Kinder- und Jugendseelsorge, systemische Familienberatung und Coachingtechniken,
- e aktuelle religionspädagogische Konzepte,

- f Rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen,
- g Institutionen, Einrichtungen und Orte der Kinder- und Jugendseelsorge.

⁴Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Studienplan	Art. 7 Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.
Lehrkörper	Art. 8 Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.
Didaktische Prinzipien	<p>Art. 9 ¹ Der Studiengang bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.</p> <p>² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.</p>
Qualitätssicherung und Reporting	Art. 10 Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.
3. Zulassung	
Zulassungsbedingungen	<p>Art. 11 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie ein berufliches Praxisfeld im Bereich von Kinder- und/oder Jugendarbeit. Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.</p> <p>² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.</p> <p>³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.</p> <p>⁴ Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.</p>
Status	Art. 12 Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende registriert.
Teilnehmendenzahl	Art. 13 ¹ Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

²Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

Art. 14 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

²Die Veranstaltungen des Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 90 % absolviert worden sein.

³Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 15 ¹ Die Leistungskontrollen bestehen aus:

a einer mündlichen Prüfung in Form eines 45-minütigen Kolloquiums (1 ECTS), in welcher eine Fallbesprechung vorgestellt und mit zwei von der Programmleitung damit beauftragten Personen diskutiert wird. Diese bewerten die Prüfung.

b einer CAS-Arbeit in Form eines Essays zur Vertiefung eines der im CAS behandelten Themen (1 ECTS).

²In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

³Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁴Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁶Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bewertet wird und dass die Universitätsleitung zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur

Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 16 ¹ Die Leistungskontrollen werden auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet und gelten entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.

² Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

³ Ist die Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 17 Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Die maximale Studienzeit beträgt zwei Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 18 Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von einem Drittel der ECTS-Punkte des Studiengangs angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

Abschluss

Art. 19 ¹ Die Theologischen Fakultät stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Certificate of Advanced Studies Kinder- und Jugendseelsorge, Universität Bern (CAS KJS Unibe)“ aus, das von der Dekanin oder vom Dekan der Theologischen Fakultät unterzeichnet ist.

² Der Abschluss wird erteilt werden, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

³ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁴ Das Zertifikat allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁵ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁶ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 20 ¹ Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 21 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 6500 bis CHF 8000 fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 150 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 22 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Detailprogramms und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheidung über die Weiterentwicklung des Programms,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung des Abschlusses erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges,
- h Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens zwei Mitgliedern der Theologischen Fakultät, darunter die Professur Seel-

sorge, Religionspsychologie und Religionspädagogik und der/die Leiter/in der Koordinationsstelle für praktikumsbezogene theologische Ausbildung (KOPTA), einem Mitglied des Synodalarats der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und einem Mitglied, welches vom Zürcher Kirchenrat bestimmt wird. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴Der Vorsitz der Programmleitung wird von der Professur Seelsorge, Religionspsychologie und Religionspädagogik wahrgenommen. Die Programmleitung konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso die Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 23 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

²Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 24 ¹ Die Verfügungen der Theologischen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Zugang bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

²Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Theologischen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Von der Theologischen Fakultät beschlossen:

Bern, 27.10.2022

Der Dekan



Prof. Dr. Rainer Hirsch-Luipold

Vom Senat genehmigt:

Bern, 06.12.2022

Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann